



# Gemeinde Jenaz

## Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 03/22 vom 5. Dezember 2022

<b>Vorsitz:</b>	<b>W. Bär</b>
<b>Anwesend:</b>	<b>71 Stimmberechtigte</b> 2 Gäste (R. Bebi und M Darnuzer-Meier, Gemeindeverwaltung)
Entschuldigt:	---
<b>Protokoll:</b>	M. Darnuzer-Meier

### Traktanden:

1. Krediterteilung Strassensanierung Elsaruo
2. Genehmigung Gesetz und Kenntnisnahme Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Jenaz
3. Varia und Umfrage

Der Präsident, W. Bär begrüsst zur 3. Gemeindeversammlung in diesem Jahr.

### Stimmzähler:

Als Stimmzähler werden Andy Lehman und Andreas Schmid vorgeschlagen und gewählt.

### Traktandenliste:

Die vorliegende und rechtzeitig publizierte Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

## **Gemeindestrassen, Wege, Trottoir**

**33.03**

### **1. Krediterteilung Strassensanierung Elsaruo**

15

In den nächsten Jahren plant der Gemeindevorstand das Strassennetz im Dorfgebiet zu erneuern. Als erste Etappe schlägt der Gemeindevorstand vor, die Strasse „Elsaruo“ zu sanieren. Die Zustimmungen der Strassenanstösser sowie die detaillierte Kostenberechnung des Ingenieurbüro Donatsch + Partner, Landquart liegen vor.

Die Kosten belaufen sich auf total CHF 430'000.- und sind wie folgt aufgeteilt:

Baumeister-/Belagsarbeiten	CHF	298'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	30'000.00
Gebühren/Vermessungsarbeiten	CHF	21'000.00
Landerwerb	CHF	42'300.00
Projektierungskosten/Bauleitung	CHF	38'700.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>430'000.00</b>

Die Strasse soll bis zur Liegenschaft von V. & K. L. asphaltiert werden. Da der letzte Bereich in der Landwirtschaftszone liegt, ist ein BAB-Gesuch notwendig. Der anfallende Aushub kann für die Aufschüttungen am Ende der Strasse verwendet werden, so dass dort eine Haltestelle/Wendeplatz (Schneeräumung) erstellt werden kann.

Das Projekt wurde durch das Büro Donatsch & Partner, Landquart erstellt und mit den Strassenanwieser vorbesprochen. Die aktuell befahrbare Elsarutstrasse führt heute teilweise über privaten Boden. Für die Sanierung ist somit Landerwerb der einzelnen Strassenanwieser nötig und im KV berücksichtigt. Die Einverständnisse der Eigentümer liegen vor. Eine Strassenentwässerung ist im Projekt vorgesehen, Wasser-/Kanalisationsleitungen werden in diesem Bereich keine benötigt.

Für die Kostenberechnung wurde bereits ein Submissionsverfahren durchgeführt und die Kosten des billigsten Anbieters im KV berücksichtigt. Dies war nötig, da die Preise zurzeit massiv schwanken.

W. Bär informiert, welche weiteren Gemeindestrassen zu sanieren sind:

In den letzten Jahren wurden einige Strassen (ohne Perimeter) im Wohngebiet saniert.

Schwellistrasse	Jahr 2007
Feldweg	Jahr 2010
Platzgasse	Jahr 2012
Kirchgasse	Jahr 2014
Sägenstrasse	Jahr 2018
Zufahrt Einmündung Katzenboden	Jahr 2019

W. Bär eröffnet die Diskussion, an welcher über das Perimeterverfahren diskutiert wird.

**Der Gemeindevorstand beantragt, den Kredit in der Höhe von CHF 430'000.00 für die Strassensanierung Elsarut zu genehmigen.**

Die Gemeindeversammlung stimmt der Strassensanierung Elsarut in der Höhe von CHF 430'000.- mit 58 Ja und 2 Gegenstimmen zu.

## Gemeindebehörden: Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben 15.01

### 2. Genehmigung Gesetz und Kenntnisnahme Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Jenaz

16

Im Zuge der Gesetzesrevision hat die Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand und der Verwaltung die bestehende Bestattungs- und Friedhofverordnung sowie Gebührenverordnung Friedhof der Gemeinde Jenaz überarbeitet. Ein Gesetz gab es bis heute in Jenaz nicht. Die bestehenden Verordnungen wurden neu auf Gesetz und Verordnung aufgeteilt. Das neue Gesetz ist gemäss Gemeindeverfassung durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Die Verordnung wird an der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und anschliessend durch den Gemeindevorstand in Kraft gesetzt.

W. Bär begrüsst zu diesem Traktandum AS und UM (Arbeitsgruppe Gesetzesrevision) sowie RBi (Verwaltung) und CW (Vorstand).

W. Bär geht die einzelnen Artikel des Gesetzes durch und eröffnet die Diskussion.

Art. 3, Abs. 1

VL informiert, dass im ganzen Tal inkl. Herrschaft die Bestattungskosten für die Gemeindeglieder unentgeltlich sind. Ausser die Gemeinde Grösch verlangt Gebühren, in welchen aber der Rahmen inbegriffen ist.

VL stellt den Antrag, dass der Absatz 1 von Art. 3 wie folgt geändert wird:

In der Gemeinde Jenaz werden die Gemeindeglieder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde **unentgeltlich** bestattet.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag von VL mit 51 Ja Stimmen zu 10 Nein Stimmen zu.

Art. 3, Abs. 2

VL ist der Ansicht, dass die Gemeinde Luzein nicht den Auswärtigen Tarif bezahlen muss und stellt den Antrag, Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

Einwohner aus Buchen und Hinterlunden können in der Gemeinde bestattet werden. Die Bestattungskosten werden gemäss Aufwand der Gemeinde Luzein in Rechnung gestellt.

Der Antrag von VL wird mit 55 Ja Stimmen zu 10 Nein Stimmen angenommen.

Art. 3, Abs. 3

WH weist darauf hin, dass beim Absatz 3 „Gemeinde“ durch „Kirchgemeinde“ zu ersetzen ist, da es keine Gemeinde Buchen gibt. AS erklärt, dass die Bestattung nichts mit der Kirchgemeinde zu tun hat und schlägt vor „Fraktionen Buchen und Hinterlunden“ anstelle „Gemeinde Buchen“ ins Gesetz aufzunehmen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Art. 4, Abs. 6

W. Bär stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag, dass Art. 4, Abs. 6 wie folgt ergänzt wird:

**Ausser einer stillen Erdbestattung beim „Feierabendläuten“** können sämtliche Zeremoniearten gemäss Verordnung gewählt werden.

Die Gemeindeversammlung stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Art. 8 Abs. 3

VL stellt den Antrag, dass die Aufhebung der Gräber im Voraus zu publizieren sind **und** die Angehörigen zu informieren sind. RB informiert, dass die Verwaltung es begrüssen würde, wenn im Gesetz das „oder“ stehen bleibt, da der Verwaltung nicht bekannt ist, wer für die Grabpflege zuständig war und das Aufsuchen sämtlicher Angehörigen ein immenser Verwaltungsaufwand verursacht. Bis anhin wurde die Räumungsfrist abgewartet und erst dann die Angehörigen aufgesucht, bevor es durch die Werkgruppe geräumt wurde. UM weist darauf hin, dass bei den Kindergräbern immer die Angehörigen im Voraus informiert werden. Wenn das „oder“ bleibt, so hat die Verwaltung beide Möglichkeiten.

WH findet die Formulierung gemäss Gesetzesentwurf in Ordnung, so werden die Angehörigen erst aufgesucht, falls das Grab nicht innert Frist geräumt wurde.

HV kann bestätigen, dass dies bei der letzten Grabräumung bestens geklappt hat.

VL zieht seinen Antrag zurück.

Art. 10, Abs. 1

HV stellt den Antrag, dass der letzte Satz wie folgt geändert wird:

Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist nicht erlaubt.

Er begründet dies, dass die Hunde auch bei den Läden draussen warten müssen.

W. Bär erläutert, dass er immer wieder Anrufe erhält, ob der Hund zur Trauerbewältigung mit auf den Friedhof dürfe. Darum wurde im Gesetz festgehalten, dass angeleinte Hunde für Grabbesuche erlaubt seien.

AV (Werkgruppe) weist darauf hin, dass die Hundekotproblematik in den letzten Jahren massiv zugenommen hat, Tendenz steigend. Man hat versucht, dies zu unterbinden, indem man eine Verbotstafel für Hunde sowie eine Anhängervorrichtung (Karabiner) beim Eingang angebracht hat, damit die Hunde vor dem Friedhof angeleint werden können. Der Urin dringt so tief in den Stein, so dass dieser nicht mehr von den Grabmälern entfernt werden kann.

W. Bär lässt über den Antrag von HV abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag HV, dass Hunde auf dem Friedhof nicht erlaubt sind, mit 55 Stimmen zu 10 Nein Stimmen zu.

Art. 10, Absatz 1

AF stellt den Antrag, dass der zweite Satz „Kinder vor dem schulpflichtigen Alter ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Person gestattet“ gestrichen wird.

AL ist der Ansicht, dass es keine Rolle spielt, ob die Kinder im schulpflichtigen Alter sind oder nicht. Jeder sollte das Recht haben, alleine auf den Friedhof zu gehen.

Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 26 Nein Stimmen zu 24 Ja Stimmen abgelehnt. Somit bleibt der Satz 2 im Gesetz bestehen.

**Der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission beantragen, das vorliegende Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Jenaz mit den oben genehmigten Änderungen zu genehmigen**

Die Gemeindeversammlung stimmt dem neuen Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Jenaz mit den genehmigten Artikeländerungen fast einstimmig (1 Gegenstimme) zu.

W. Bär erläutert die Verordnung zum Gesetz, welche anschliessend durch den Gemeindevorstand in Kraft gesetzt wird.

Art. 4, Abs. 3

WH weist darauf hin, dass dieser Absatz zu streichen ist, da an Sonn- und Feiertagen gar keine Bestattungen stattfinden. Dies wird in der Verordnung geändert.

MS erkundigt sich über die erwähnte Läuteordnung. W. Bär erklärt, dass diese bereits durch den Vorstand in Kraft gesetzt wurde und daran nichts geändert wurde.

Weiter erkundigt sich MS ob der Leichenwagen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werde. Dies kann bejaht werden. Das Pferd und der Fuhrmann ist ein Teil der Bestatterkosten, welche durch die Angehörigen zu übernehmen sind. Der Leichenwagen geht zu Lasten der Gemeinde.

VL findet dies eine schöne Tradition und schlägt vor, dass der Leichenwagen in der Verordnung aufgeführt wird. Dies nimmt der Vorstand gerne als Vorschlag entgegen.

WH schlägt vor, dass Art. 11, Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

Die Bestatter und Kremationskosten. Dieser Vorschlag wird ebenfalls entgegengenommen.

AB erkundigt sich, ob die Gemeinde für das Anonyme Grab eine Leihurne zur Verfügung stellt. RB erklärt, dass diese durch das Bestattungsunternehmen zur Verfügung gestellt werde, was den Ablauf erleichtert. Dies wird auch durch das Bestattungsinstitut empfohlen.

**3. Varia und Umfrage**

17

- WS erkundigt sich über die Alpsommerungsbeiträge. VL und MS (Chroni) geben darüber Auskunft.
- WS würde es begrüßen, wenn die Bevölkerung die Möglichkeit erhält, die Ausführungspläne der zukünftigen Strassensanierungen einzusehen. Diese Anregung nimmt der Vorstand gerne entgegen.
- CB möchte gerne wissen, wie weit die Zonenplanrevision vorangeschritten ist. W. Bär erklärt, dass der Kredit gesprochen wurde und der Vorstand ein erster Vorschlag beim Raumplanungsbüro eingereicht hat. Dies sei ein grösserer langwieriger Prozess.
- GB weist darauf hin, dass einzelne Dorfstrassen nun schon ein gewisses Alter aufweisen und rät, dass regelmässige Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden, damit grössere Folgeschäden verhindert werden können. Der Gemeindevorstand nimmt dies zur Kenntnis.
- SB meint, dass bei der Dorfstrasse, Höhe Bäckerei Vetsch, die Strasse repariert werden sollte (Loch). St. Renkel wird dies überprüfen.
- MS weist darauf hin, dass die Bahnhofstrasse einst dem Kanton gehörte. Diese wurde damals durch diesen instand gesetzt und anschliessend an die Gemeinde abgetreten. Leider wurden diese Instandsetzungsarbeiten schlecht ausgeführt, so dass die Bahnhofstrasse heute in einem sehr schlechten Zustand ist. Er macht den Vorschlag, dass der anwesende Grossrat, WH, welcher ebenfalls an der Bahnhofstrasse wohnt, bei der Regierung diese Mängelrüge anbringt. WH nimmt dies zur Kenntnis.
- HV teilt mit, dass zwei Ausläufe bei der Au (ca. Höhe Stall UG) in einem sehr schlechten Zustand sind und ersetzt/repariert werden sollten. St. Renkel wird dies in Auftrag geben.
- WS macht die Finanzplanung etwas Sorge und ist erstaunt, dass für die Sanierung der Dächer bei der Anlage Feld so ein hoher Betrag in die Finanzplanung aufgenommen wurde. W. Bär erklärt, dass es sich dabei um Schätzungen handelt und noch kein Projekt vorhanden ist.
- UG teilt mit, dass der längliche Schacht bei „ob der Mühli“ hervorsteht und dies gefährlich sei. St. Renkel nimmt sich dieser Sache an.
- AB macht den Vorschlag, dass in Jenaz Parkgebühren eingeführt werden könnten, um zusätzliche Einnahmen zu generieren. W. Bär erklärt, dass es dafür ein Polizeigesetz benötigt, welches die Gemeinde noch nicht hat, aber mit der Gesetzesrevision geplant wäre. Aktuell werden die Parkgebühren über das Reglement nächtliches Dauerparkieren geregelt.

W. Bär bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen und wünscht allen eine schöne und besinnliche Adventszeit.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 13.03.2023 statt.

W. Bär schliesst die Versammlung um 21.55 Uhr.

**Für das Protokoll**

**Der Gemeindepräsident**

**Die Aktuarin**

.....  
Werner Bär

.....  
Manuela Darnuzer-Meier